HAUSANSCHRIFT

Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

POSTANSCHRIFT

Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

TELEFON

+49(0)22899358-9192

TELEFAX

ANSPRECHPARTNER / IN

Hr. Rokahr

E-MAIL

     @bva.bund.de

INTERNET

www.bundesverwaltungsamt.de

2.

\*BSII5/ 2015 0205 0039\*

Herrn

Viktor ХХХХХХХХ

+49(0)22899-9361



Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland, 37133 Friedland

**Vfg.**

Leitung der Org.-Einheit

RD Mrugalla

Bearbeiter/in

TB Rokahr

# 

Abgesandt Anlagen

07.12.2017

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

ХХХХХХХХХХ

Datum

07.12.2017

**Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**

Antragsteller:

ХХХХХХ, Viktor, geb. ХХ.ХХ.1972

Sehr geehrter Herr ХХХХХХ,

Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheides als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz, eingegangen am 06.11.2014, wird **abgelehnt.**

**Begründung:**

Ein Aufnahmebescheid wird nach § 27 Abs. 1 S. 1 BVFG auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes (in der Bundesrepublik Deutschland) die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Spätaussiedler erfüllen.

Nach § 4 Abs. 1 BVFG ist ein Spätaussiedler in aller Regel ein deutscher Volkszugehöriger, der Russland oder ein anderes Aussiedlungsgebiet nach dem 31.12.1992 verlassen und innerhalb von 6 Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 08.05.1945
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31.03.1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 01.01.1993 geboren ist und von einer deutschen Person abstammt, welche die Stichtagsvoraussetzungen des 08.05.1945 nach Nr. 1 oder des 31.03.1952 nach Nr. 2 erfüllt, es sei denn, dass die Eltern erst nach dem 31.03.1952 dieser Zeit ihren Wohnsitz in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

Sinn und Zweck der obigen Stichtagsvoraussetzungen des § 4 BVFG ist, sicherzustellen, dass nur Personen Anerkennung als Spätaussiedler finden, die entweder in eigener Person den kriegsbedingten Repressalien (Verschleppung, Kommandanturbewachung) gegenüber der deutschen Minderheit in der ehemaligen Sowjetunion ausgesetzt waren oder die mit einer solchen Person das weitere Kriegsfolgenschicksal durch das Zusammenleben mit ihr oder ihren Abkömmlingen (Kinder, Enkelkinder) geteilt haben.

Da Sie, Herr ХХХХХХХ, erst 1972 geboren sind, war bei Ihnen zu prüfen, ob ein Elternteil von Ihnen einem Vertreibungsschicksal auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit ausgesetzt gewesen ist.

Ihr 1937 geborener Vater Oleg ХХХХХХ ist zweifelsfrei russischer Volkszugehöriger und auch Ihre Mutter Jadwiga Dmitrieva war nach eigenen Angaben in den Aussiedlungsgebieten keinem Vertreibungsschicksal auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit ausgesetzt.

Vielmehr ist Ihre Mutter zusammen mit Ihrer nichtdeutschen (weißrussischen) Großmutter mütterlicherseits und einer weiteren Familienangehörigen im Verlauf des Jahres 1945 von Deutschland aus freiwillig eine Ortschaft im heutigen Polen gezogen, von wo aus sie einige Jahre später ebenfalls freiwillig nach Weißrussland weitergereist ist und nach langjährigem Aufenthalt in Weißrussland schließlich an ihren heutigen Wohnort in der Russischen Föderation, wo sie seit 1964 mit ständigen Wohnsitz gemeldet ist.

Weder Sie selbst noch ein Elternteil von Ihnen erfüllen demnach die Stichtagsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 BVFG, wodurch eine Anerkennung als Spätaussiedler ausgeschlossen wird.

Darüber hinaus kann bei Ihnen auch keine deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne des BVFG festgestellt werden.

Nach § 6 Abs. 2 der seit dem 14.09.2013 gültigen aktuellen Fassung des BVFG ist deutscher Volkszugehöriger, wer von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, über für ein einfaches Gespräch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität bekannt hat.

Das Merkmal „Abstammung“ im Sinne dieser Vorschrift ist nur dann erfüllt, wenn der betreffende Antragsteller in direkter Linie von einem deutschen Staatsangehörigen oder einem deutschen Volkszugehörigen im Sinne des § 6 BVFG abstammt, der sich zum Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn der kriegsbedingten Vertreibungsmaßnahmen gegenüber der deutschen Volksgruppe im Juni 1941 in den Aussiedlungsgebieten zur deutschen Nationalität bekannt hat.

Dass ein Groß-/Elternteil von Ihnen zum maßgeblichen Zeitpunkt Ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, kann mangels entsprechend beweisgeeigneter Dokumente nicht festgestellt werden.

Zudem haben sich auch weder Ihre Großeltern mütterlicherseits noch ein anderen direkter Vorfahre von Ihnen im Juni 1941 in den Aussiedlungsgebieten aufgehalten und sich dort zum deutschen Volkstum bekannt.

Ihnen fehlt somit für eine Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger nach § 6 Abs. 2 BVFG die notwendige deutsche Abstammung im Sinne dieses Gesetzes.

Aus den oben genannten Gründen kann Ihnen, Herr Viktor ХХХХХХ, kein Aufnahmebescheid nach § 27 Abs. 1 BVFG erteilt werden.

Eine Entscheidung über die beantragte Einbeziehung naher Angehöriger in den von Ihnen begehrten Aufnahmebescheid ist mit dieser ablehnenden Entscheidung nicht verbunden. Sollte Ihnen im Rahmen eines möglichen Widerspruchs- oder Klageverfahrens ein Aufnahmebescheid erteilt werden, so werde ich den Einbeziehungsantrag unaufgefordert weiter bearbeiten und die Möglichkeit der Einbeziehung Ihrer Angehörigen prüfen. Andernfalls wird der Einbeziehungsantrag nicht weiter bearbeitet und nicht beschieden. Sofern Sie auf der Erteilung eines gesonderten Ablehnungsbescheides über die beantragte Einbeziehung bestehen, bitte ich um eine entsprechende Nachricht. Auf Wunsch erhalten Sie selbstverständlich auch diesbezüglich einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Rokahr

3. Datensatz gepflegt

4. Akte in Ablage F004 auf Wiedervorlage: 15.06.2018

5. Falls kein weiterer Posteingang erfolgt, Akte

nach Ablauf der WV-Frist z.d.A. Osnabrück

i.A. 07.12.2017